

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliſ, den 12. Auguſt 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inſertionsgebühren ſind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inſerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

In dem letzten Jahresbericht eines Regierungs- und Gewerberats wird erörtert, daß die Vergehen gegen § 147 Abſatz 1 Ziffer 2 der Gew.-O. (Errichtung oder weſentliche Veränderung einer gewerblichen Anlage ohne die in den §§ 16, 24 und 25 a. a. O. vorgeschriebene Genehmigung) nach der neuesten Rechtsprechung des Kammergerichts kein Dauerdelikt darſtellen, alſo die Strafverfolgung ſchon drei Monate nach der Fertigſtellung der nicht genehmigten Anlage verjährt. Nach Anſicht des Berichterstatters iſt es inſolgedeißen häufig ausgeſchloſſen, den Unternehmer zur Beſeitigung der ohne Genehmigung errichteten Anlage oder zur nachträglichen Einholung der Genehmigung zu zwingen.

Dieſer Anſicht kann nicht beigestimmt werden. Sollte das Kammergericht an jener neuerdings von ihm vertretenen Rechtsauffaſſung auch fernerhin feſthalten, ſo würde allerdings in ſolchen Fällen, wo die Ortspolizeibehörde und der Gewerbeaufſichtsbeamte von der ohne Genehmigung erfolgten Errichtung oder Aenderung einer gewerblichen Anlage erſt nach Ablauf von drei Monaten Kenntnis erhalten, eine Beſtrafung des Unternehmers nicht mehr erreicht werden können und deſhalb von der unter Ziffer 9 der Ausführungsanweiſung zur Gew.-O. vom 1. v. M. vorgesehenen Herbeiführung des ſtrafgerichtlichen Verfahrens in der Regel Abſtand zu nehmen ſein. Dagegen ſieht dem nichts im Wege, daß in Fällen dieſer Art der Unternehmer durch polizeiliche Verfügung unter Androhung von Zwangsmitteln (§ 132 des Landesverwaltungsgeſetzes) aufgefordert wird, binnen beſtimmter Friſt entweder die vorgeschriebene Genehmigung nachzuſuchen oder die nicht genehmigte Anlage zu beſeitigen. Erſcheint er im einzelnen Fall aus beſonderen Gründen beſonders, die Fortſetzung des Betriebs der nicht genehmigten Anlage ſo lange zu dulden, bis die Genehmigung nachträglich erfolgt iſt, ſo iſt es auch zuläſſig, ohne vorherige Androhung die Einſtellung des Betriebs durch Anwendung unmittelbaren Zwangs herbeizuführen.

Die Herren Regierungspräſidenten erſuche ich, die nachgeordneten Behörden entſprechend zu verſtändigen.  
Berlin W. 66, Leipzigerſtraße 2, den 22. Juni 1904.

**Der Miniſter für Handel und Gewerbe.** Im Auftrage. Neuhauſ.  
Vorſtehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung mit.

Groß-Strehliſ, den 3. Auguſt 1904.

Der königliche Landrat. von Alten.

#### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. April d. Js. (Amtsblatt S. 153 Nr. 392) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Pommern die weiteren Nummern 2101—2400 überwiesen worden ſind.

Pöpln, den 23. Juli 1904.

**Der Regierungspräſident.** J. W. Fürgenſen.

Der für **Schurgenſt auf den 18. Auguſt d. Js.** angeſetzte Kram- und Viehmarkt wird **auf den 8. September d. Js.** verlegt.

Pöpln, den 5. Auguſt 1904.

**Der Regierungspräſident.**

#### Bekanntmachung.

Die Inſtruktion vom 8. Mai 1883 für die bei den großen Truppenübungen fungierenden Gendarmerie-Patrouillen iſt durch Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung erſetzt worden, welcher mit der letzteren durch Allerhöchſte Kabinettsordre vom 10. Juni 1890 genehmigt worden iſt.

Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen handelnde § 4 derſelben, welcher an die Stelle des § 9 der vorgedachten Inſtruktion getreten iſt, wird höherer Verordnung zufolge hiermit nachſtehend zur Kenntnis gebracht:

1. In den Befugnissen der zu den Mandieren herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannſchaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienſtes, wie die Wachen, Zivilperſonen vorläufig feſtzunehmen, welche

- a) die Anordnungen der Mitglieder der Gendarmierpatrouille tatſächlich ſich widerſetzen oder ſonſt keine Folge leiſten,
- b) ſich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmier-Patrouillen ſchuldig machen, falls die Perſönlichkeit ſeit des Beleidigers nicht ſofort feſtgeſtellt werden kann.

3. Militärperſonen gegenüber haben die Begleitmannſchaften in Ausübung des Dienſtes die Befugnisse eines Wachhabenden.

4. Machen marschierende Truppen-Bagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage beziehungsweise dessen Stellvertreter anzuzeigen. Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die erkrankten unterstellten Personen nicht geltend machen, sondern es übernimmt der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachmeister, andernfalls dem Leitenden des Mannövers über den Vorfall Meldung.

Oppeln, den 23. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. B. Jürgensen.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet: (Die Polizeiverordnung über den Betrieb der Straßenbahnen im Regierungsbezirk Oppeln vom 7. Januar 1899 — Amtsblatt 1899 Seite 11 — wird wie folgt abgeändert:

I) § 1 Absatz 3.

„Auch Fuhrwerke, welche auf Quercwegen auf die von der Straßenbahn benutzte Straße gelangen, haben zu diesem Zwecke die Achtungssignale und — wo solche aufgestellt sind — die Warnungstafeln der Straßenbahn zu beachten.

II. § 7 a. Ein Fahrgast, welcher beim Einsteigen auf Erfordern das tarifmäßige Fahrgeld nicht entrichtet, oder während der Fahrt seinen Fahrschein oder seinen sonstigen, die Berechtigung zur Mitfahrt darduenden Ausweis dem Schaffner oder den Aufsichtsbeamten auf Verlangen nicht vorgezeigt, hat nach Anweisung des Fahrpersonals sofort oder beim nächsten Halten den Wagen zu verlassen vorbehaltlich des Rechtsanspruchs des Unternehmers auf Nachforderung des Fahrgeldes.“

Die vorstehende Abänderung und Ergänzung der Polizeiverordnung vom 7. Januar 1899 tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 9. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. B. Jürgensen.

Die Vorschrift unter Ziffer III der Anweisung vom 15. April 1896 zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R. G. Bl. S. 55) — monach die Ortspolizeibehörden eine Liste der revidierten Betriebe zu führen haben, wird mit Rücksicht auf die Vorschrift unter Ziffer 257 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 aufgehoben.

Berlin W. 66, den 12. Juli 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage gez. Neumann.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit dem Bemerkten zur Kenntnis, daß die Bekanntmachung betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien in der Ortsabteilung zu Stück 20 des Regierungsamtsblattes pro 1896 abgedruckt ist.

Groß-Strehlitz, den 3. August 1904.

### Uebersicht über die Belegung der Ortschaften des Kreises Groß-Strehlitz durch Truppen der 12. Kavallerie-Brigade während der Annäherung zum Brigademannöver 1904.

Ortschaften (Gemeinde und Out)	am	Truppenteil	Offiziere	Manne kavallerie	Pferde	Bemerkungen.
Gogolin	6. 9. 1904.	1. Eskadron Husaren-Reg. 6	3	113	124	
Moswadze	„	2. „	—	50	50	
Krempa	„	2. „	2	33	37	
Pyrowa	„	2. „	2	34	37	
Karlubitz	„	4. „	2	45	50	
Klein-Stein	„	4. „	2	16	20	
Goradze	„	4. „	—	9	9	
Jeschona	„	5. „	2	32	35	
Sacrau	„	5. „	2	62	65	
Nieder-Elguth	„	5. „	—	10	10	
Olejska	„	5. „	—	10	10	
Adamowitz	7. 9. 1904.	1. „	1	46	50	
Kosmierka	„	1. „	2	67	74	
Warmuntowitz	„	5. „	1	24	26	
Schemowitz	„	5. „	—	35	35	
Blottitz	„	5. „	3	36	40	
Centawa	„	5. „	—	19	19	

Vorstehende Uebersicht bringe ich nochmals zur Kenntniss der beteiligten Ortsbehörden des Kreises mit Bezug auf meine Verfügung vom 27. Mai 1904. B. IV. 4164.

Für gute Unterbringung und Verpflegung der Offiziere und Mannschaften ist Sorge zu tragen.  
**Die erforderliche Fournage für die Pferde wird aus Magazinen geliefert werden.**  
 Groß-Strehlitz, den 8. August 1904.

Die Impfungen in den Bezirken Keltisch, Sandowitz und Zawadzki, welche in Folge zahlreicher Erkrankung der Kinder an Masern und Scharlach ausgesetzt werden mußten, gelangen nunmehr wie folgt zur Ausführung.

No.	Impfort	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermin für Erstimpflinge	Nachhauftermin für Erstimpflinge	Impftermin für Wiederimpflinge	Nachhauftermin für Wiederimpflinge
1	Keltisch	Gem. u. Gut Keltisch Borowin mit Kruppamühle	Montag, d. 19. Sept. vorm. 11 Uhr	Montag d. 26. Sept. vorm. 11½ Uhr	Montag d. 19. Sept. vorm. 11½ Uhr	Montag d. 26. Sept. vorm. 11¼ Uhr
2	Sandowitz	Gut und Gemeinde Sandowitz	Montag d. 19. Sept. nachm. 1 Uhr	Montag d. 26. Sept. nachm. 1 Uhr	Montag d. 19. Sept. nachm. 1¼ Uhr	Montag d. 26. Sept. nachm. 1¼ Uhr
3	Zawadzki	Gem. Zawadzki	Montag d. 19. Sept. nachm. 3 Uhr	Montag d. 26. Sept. nachm. 3 Uhr	Montag d. 19. Sept. nachm. 4 Uhr	Montag d. 26. Sept. nachm. 3½ Uhr

Die in Frage kommenden Ortsbehörden haben die Impftermine sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.  
 Wegen Ausführung des Impfgeschäfts verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 29. März cr. St. 13.  
 Groß-Strehlitz, den 5. August 1904.

Die zahlreichen Schadensfeuer dieses Sommers veranlassen mich, von neuem an die Bewohner des Kreises die dringende Mahnung zu richten, **ihre Gebäude und ebenso deren Inhalt an Hausmobiliar, lebendem und totem Inventar, sowie ihre Centevorräte vollwertig gegen Feuer zu versichern.** Die hierfür zu entrichtenden geringfügigen Beiträge stehen in keinem Verhältnis zu dem durch das Verbrennen unversicherten Eigentums entstehenden oft unerheblichen Schaden.

Die Gemeindevorsteher beauftrage ich, diese Bekanntmachung bei Gelegenheit der nächsten Gemeindeversammlung zu verlesen und ihren ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß jeder Besitzer sich soweit möglich durch Versicherung vor den schweren Folgen eines Brandunglücks schütze.

Groß-Strehlitz, den 5. August 1904.

Die durch Kreisblattverfügung vom 8. Juni d. J. Stück 23 über die Ortschaften Klutschau, Kaltwasser, Jarischau, Schironowitz v. F., Schironowitz v. H., Rogowschütz, Alt-Wjest, Schloß Wjest, Stadt Wjest, Dlschowa, Scharnowitz und Saleische verhängte Hundesperre wird hiermit aufgehoben, da in dem königl. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin nicht festgestellt werden konnte, daß der wegen Tollwutverdacht getödtete Hund in Klutschau von Tollwut befallen war. Die betreffenden Ortsbehörden haben dies in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Groß-Strehlitz, den 9. August 1904.

Bestellt der Förster Karl Kleindopff aus Niesdrowitz zum Waiserrat für die Gutsbezirke Schloß-Wjest, Goy et Lalof und Niesdrowitz.

Groß-Strehlitz, den 4. August 1904.

Bestätigt der Buchhalter Th. Klotzsch aus Gogolin als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Dittmuth.

Groß-Strehlitz, den 4. August 1904.

**Der Königlich Landrat.**  
 von Alten.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Arbeiters Johann Raffenczyl wohnhaft beim Fleischermeister Josef Walloschel in Sucholona ist Rotlauf festgestellt.

Die übrigen im selben Gehöfte vorhandenen Schweine gelten als rotlaufverdächtig und wird bis auf Weiteres die Gehöftesperre angeordnet.

Schloß Groß-Strehlitz, den 4. August 1904.

**Der Amtsvorstand.**

Bei einem Schweine des Bauers Paul Maneczyl zu Klein-Stanisch ist Rotlauf amtlich festgestellt und die Gehöftesperre auf 14 Tage angeordnet.

Colonnowska, den 4. August 1904

**Der Amtsvorstand.**

Wegen dringender Reparaturen bleibt die Brücke über die Malapane bei Klein-Stanisch für den öffentlichen Verkehr, bis zu deren Wiederherstellung gesperrt.

Colonnowska, den 9. August 1904.

**Der Amtsvorsteher.**

Nachdem am 1. August cr. das Bestehen von Schweine-Rotlauf in dem Gehöfte des Franz Pyttel zu Dittmütz amtlich festgestellt worden ist, wird hiermit auf die Dauer von 14 Tagen die Sperre über das genannte Gehöfte ausgesprochen.

Stubendorf, den 1. August 1904.

**Der Amtsvorstand.**

## Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Safer	Erbsen	Speie-	Linjen	Kar-	Heu	Stroh	Butter	Gie	
		M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	
<b>Groß-Strehlit</b> am 9. August 1904.	Höchster	18 50	14 00	14 50	15 50	21 —	20 75	31 —	—	6 00	9 00	30 —	2 50	2 80
	Niedrigster	16 20	12 00	12 —	13 50	18 75	—	—	—	5 40	8 00	24 00	2 40	2 75
<b>Wiesl</b> am 5. August 1904.	Höchster	18 50	14 00	14 25	15 50	—	—	—	—	8 40	8 00	30 00	2 40	3 00
	Niedrigster	16 10	12 00	12 20	13 40	—	—	—	—	8 00	7 00	24 00	2 20	2 80
<b>Seidnitz</b> am 2. August 1904.	Höchster	18 —	13 50	13 —	15 00	18 —	—	—	—	5 —	7 —	28 —	2 40	3 00
	Niedrigster	16 50	12 50	11 50	13 50	17 —	—	—	—	4 40	6 —	25 —	2 20	2 60

## Anzeigen.



Am 4. August ist auf dem Wege vom Alten Ring nach dem Bahnhof in Groß-Strehlit

ein grüner Staubmantel verloren gegangen. Der Finder wird unter Zusicherung guter Belohnung gebeten, denselben in der Geschäftsstelle dieser Zeitung abzugeben.



Löwenwarter & Co.  
(Commandit-Gesellschaft)  
zu Köln a. Rhein.

Lieferanten zahlreicher  
Apotheken sowie der besseren  
Geschäfte der Consumbrände,  
eHerritz

**COGNAC**  
Marke: Stern-Cognac  
Deutsches Fabrikat

zu M. 2 — pr. Fl.

Die Analyse  
des verdichteten  
Chendlers

lautet: Die Deutsche Cognac-Fabrikate obiger  
Firma sind sämtlich zusammengesetzt wie die  
meisten französischen Cognacs u. sind dieselben vom  
gleichen Standpunkte aus als rein zu betrachten.

In Gross-Strehlit bei Herrn F. Freyhöfer.  
Aerztlich empfohlen.

Einem geehrten Publikum von Groß-Strehlit und Um-  
gebung die ergebensfte Mitteilung, daß ich die von meinem ver-  
storbenen Gemann betriebene

### Conditorei nebst Café und Restaurant

Ring 24

weiter fortführe.

Ich werde für gute Ware und bestgepflegte Getränke  
Sorge tragen und stets bemüht bleiben, mir das Wohlwollen der  
geehrten Herrschaften zu erhalten

Hochachtungsvoll  
Frau Marie Szepanek.



## Lanolin- seife

mit dem

Rein, mild, neutral.

Eine Fettseife ersten Ranges.

**Lanolinfabrik Martinikenfelde.**

Auch bei Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin achte man auf die  
Marke Pfeilring.

Pfeilring.

Preis 25 Pfg.

Officere in Ladungen von 100 und 200 Centner gereinigtes

## Stroh

aller Sorten zu Futter-, Streu- und Packzwecken; ferner:

## Ia Häcksel

und erbite Aufträgen von Behörden, landwirtschaftlichen Vereinen und Konsumenten  
direkt. Kann die größten Lieferungen übernehmen.

### Franz Max Leidhold, Stralsund.

Strohpresserei und Häckselhauerei.

Formulare zu Quartierlisten und Quartierzetteln  
vorrätig in der Buchdruckerei von

Georg Hübner.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Privatenteil G. Hübner  
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlit.